



STADTGEMEINDE

St. Johann im Pongau

Hauptstraße 18

5600 St. Johann im Pongau

Bauamt

☎ (06412) 8001-33 Fax: (06412) 8005

✉ bauamt@stjohannimpongau.at www.stjohannimpongau.at

Zahl: SON/023-18/6-2020

St. Johann/Pg., am 17.11.2020

K u n d m a c h u n g

Gemäß § 53 der Salzburger Gemeindeordnung 2019, LGBl. 9/2020 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass die Gemeindevertretung der Stadtgemeinde St. Johann im Pongau am 08.10.2020 nachstehende Verordnung erlassen hat.

§ 1

Die Stadtgemeinde St. Johann im Pongau erhebt aufgrund der Ermächtigung des § 50 Salzburger Bautechnikgesetz 2015, LGBl. 1/2016 i.d.g.F., eine Ausgleichsabgabe für nicht zu errichtende Kinderspielplätze.

§ 2

Die Ausgleichsabgabe wird einmalig für den Fall der Erteilung einer Ausnahme von der Verpflichtung zur Errichtung eines Kinderspielplatzes für Kleinkinder gemäß § 48 des Salzburger Bautechnikgesetzes 2015 vorgeschrieben.

§ 3

Die Höhe der Ausgleichsabgabe ergibt sich durch Multiplikation der Fläche gemäß § 36 Abs 3 des Salzburger Bautechnikgesetzes 2015 mit dem Richtwert.

Der Richtwert wird mit € 300,-- pro m² festgesetzt.

§ 4

Die Ausgleichsabgabe ist dem Bauherrn oder der Bauherrin bei Eintritt der Rechtskraft der Ausnahme vorzuschreiben und für die Finanzierung von öffentlichen Spiel- oder Sportplätzen zu verwenden.

Die Ausgleichsabgabe ist binnen vier Wochen nach Zustellung des Bescheides zu entrichten.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem nach Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Kundmachungsdauer: 2 Wochen

Angeschlagen am: 17. 11. 2020

Abgenommen am: 2. 12. 2020

Für die Gemeindevertretung:

Der Bürgermeister:

Mitterer Günther



Dieses Dokument wurde von Bürgermeister Günther Mitterer elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum 17.11.2020

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.st.johann.at/Amtssignatur